

Das Wichtige tun.

VdF NRW

Fachempfehlung

**zur Durchführung von
Lehrgängen, Übungsdiensten
und anderen internen
Veranstaltungen
Freiwilliger Feuerwehren
während der fortdauernden
Covid-19-Pandemie**

1 Derzeitige Situation in Nordrhein-Westfalen

Die Entwicklung der Inzidenzen in den Kreisen und kreisfreien Städten verläuft unterschiedlich. Zugleich werden die Inhalte der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) stets den aktuellen Entwicklungen angepasst.

Für die Arbeit der Feuerwehren sind zudem entsprechende Erlasse des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten; zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Fachempfehlung (18.06.2021) gilt ein Erlass des Ministeriums des Innern vom 13.01.2021 „Besondere Regelungen für die Durchführung der feuerwehrtechnischen Vorbereitungsdienste aufgrund der aktuellen Gesundheitslage“, der zudem Regelungen auch für Freiwillige Feuerwehren enthält. Daher ist bei der Anwendung dieser Fachempfehlung stets zu berücksichtigen, welche für die Feuerwehren verbindlichen Vorgaben seitens des Ministeriums des Innern erlassen worden sind.

Die Bundesregierung hat mit der „Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“ (SchAusnahmV) Menschen mit vollständigem Impfschutz sowie von einer COVID-19-Erkrankung Genesene den aktuell getesteten Personen gleichgestellt. Damit ist es rechtlich zweifelhaft, von Feuerwehrangehörigen mit vollständigem Impfschutz oder genesenen Feuerwehrangehörigen weiterhin vor jeder Übungsdienst- oder Lehrgangsbeteiligung einen negativen Schnelltest zu verlangen.

Die Landesfeuerwehrärzte sehen zudem aus fachlichen Gründen keinen Sinn in der Schnelltestung von vollständig geimpften oder genesenen Feuerwehrangehörigen, da die Aussagekraft von Schnelltestergebnissen bei geimpften und genesenen Menschen deutlich reduziert ist. Zudem ist jegliche Maßnahme im Kontext des jeweiligen Infektionsgeschehens und der jeweiligen Rechtslage zu beurteilen.

Daher wird empfohlen, bei Anwendung dieser Fachempfehlung bei allen genesenen bzw. geimpften Feuerwehrangehörigen ab sofort nur noch dann auf tagesaktuellen negativen Schnelltests zu bestehen, wenn dies aufgrund des IfSG, der jeweils gültigen CoronaSchVO oder aufgrund eines entsprechenden Erlasses des Ministeriums des Innern erforderlich ist.

2 Hinweis der Unfallkasse NRW auf Gefährdungsbeurteilungen

Unabhängig von den Vorgaben der jeweiligen CoronaSchVO gilt zur Einhaltung von Arbeitsschutzstandards: Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung können Antigen-Schnelltests auf SARS-COV-2 als Präventionsmaßnahme in Bezug auf die Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus in Feuerwehren geprüft werden. Wird den Feuerwehrangehörigen ein Antigen-Schnelltest-Angebot unterbreitet, so sind die Tests auch Genesenen oder vollständig geimpften Feuerwehrangehörigen anzubieten. Hierunter ist die Prüfung eines reinen Schnelltest-Angebots im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu verstehen; eine zwingende Schnelltestung ist bei genesenen bzw. geimpften Feuerwehrangehörigen nur noch dann angezeigt, wenn dies aufgrund des IfSG, der jeweils gültigen CoronaSchVO oder aufgrund eines entsprechenden Erlasses des Ministeriums des Innern erforderlich ist.

3 Möglichkeiten des Lehrgangs- und Übungsdienstbetriebs und sonstiger interner Veranstaltungen

Vor diesem Hintergrund können derzeit Lehrgangs- und Übungsdienstbetrieb und sonstige interne Veranstaltungen in Freiwilligen Feuerwehren unter folgenden Voraussetzungen erfolgen und werden seitens des VdF NRW als verantwortbar angesehen:

- Die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der jeweils gültigen CoronaSchVO des Landes Nordrhein-Westfalen und etwaige Erlasse des Ministeriums des Innern werden beachtet.
- Die Durchführung der jeweiligen Veranstaltungen der Feuerwehr steht nicht im Widerspruch zu zu beachtenden Gefährdungsbeurteilungen.

Die Empfehlungen für Möglichkeiten des Lehrgangs- und Übungsdienstbetriebs gelten ausdrücklich nicht für das Einsatzgeschehen.

Diese Empfehlung gilt ohne Ausnahme für alle Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr (§ 1 Abs. 1 VOFF NRW); diese sind: Einsatzabteilung, Unterstützungsabteilung, Ehrenabteilung, Feuerwehrmusik, Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr. Soweit die jeweils geltenden Bestimmungen insbesondere der CoronaSchVO entsprechende Veranstaltungen wie zum Beispiel Kinder- und Jugendarbeit oder Musik mit Blasinstrumenten zulassen und diese in vergleichbaren zivilen Einrichtungen stattfinden, ist es auch in Anbetracht des erreichten Impfstatus insbesondere in den Einsatzabteilungen der Feuerwehren nicht vermittelbar, wenn solche Veranstaltungen nur unter dem Dach der Feuerwehren ausgesetzt bleiben. Wenn beispielsweise Lockerungen der CoronaSchVO für Schulkinder oder die Arbeit der Sportvereine oder auch für zivilen Musikunterricht in der Zivilgesellschaft angewandt werden, ist kein Grund ersichtlich, diesbezüglich allein in den Feuerwehren anders zu verfahren.

Daher ist eine Unterscheidung in der Bewertung der Einsatzabteilung einerseits und der übrigen Abteilungen andererseits nur bei höheren Inzidenzwerten angezeigt, weil auch dann, wenn andere Abteilungen Einschränkungen unterliegen oder den Betrieb gänzlich ruhen lassen müssen, die Einsatzbereitschaft der Einsatzabteilung weiterhin gewährleistet werden muss. In diesen Fällen wird eine solche Unterscheidung auch durch die jeweilige Verordnungs- und Erlasslage ersichtlich sein. Sind die Inzidenzwerte dagegen niedrig und erlaubt die CoronaSchVO auch den Dienstbetrieb der übrigen Abteilungen, ist eine Unterscheidung zwischen der Einsatzabteilung und den übrigen Abteilungen nicht (mehr) erforderlich.

Bei der Frage der Notwendigkeit von aktuellen negativen Schnelltestungen vor einer Dienstteilnahme sollte für die jeweiligen Abteilungen insbesondere der jeweilige Impfstatus der Mitglieder in die Bewertung einfließen.

Zu beachten ist selbstverständlich die jeweilige Entwicklung der CoronaSchVO.

Auch hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze der CoronaSchVO wird empfohlen, diese in der jeweils geltenden Fassung analog auf den Dienstbetrieb Freiwilliger Feuerwehren zu übertragen. Dies gilt zum Beispiel für die jeweiligen Regelungen zur Notwendigkeit, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

4 Weitere allgemeine Hinweise, auch für den Einsatzdienst

Darüber hinaus wird empfohlen, die nachfolgenden Verhaltensregeln verbindlich für den gesamten Feuerwehrdienst einzuführen, sofern noch nicht geschehen:

- Nur gesunde Einsatzkräfte nehmen am Feuerwehrleben (Einsatz und Ausbildung) teil. Personen mit Symptomen wie z. B. Husten, Kratzen im Hals, Infektionsanzeichen, Fieber, Geschmacks- oder Geruchslosigkeit oder mit Kontakt mit gesicherten COVID-19-Fällen oder nach Aufenthalt in einem Risikogebiet bleiben (auch im Alarmfall!) fern. Gleiches gilt für Personen, bei denen sich Angehörige desselben Hausstandes in angeordneter Quarantäne befinden. Beispiel: Ein im selben Hausstand lebendes Kind ist in Quarantäne; Folge: Angehörige dieses Kindes nehmen während der Quarantäne nicht am Dienstbetrieb der Feuerwehr teil.
- Meiden von Menschenansammlungen
- Kein Händeschütteln oder andere enge Begrüßungsrituale
- Husten- und Nies-Etikette beachten
- Schutzkleidung wird vollständig und geschlossen getragen, ggf. zusätzliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzbrille)
- Regelmäßiges und häufiges Händewaschen, insbesondere vor und nach dem Dienst
- Großzügiges regelmäßiges Desinfizieren der Hände
- Verwendung von Infektionsschutzhandschuhen (med. Einmalhandschuhe DIN EN 455-3) bei einem Außenkontakt
- Regelmäßiges Reinigen aller Kontaktflächen in Dienstgebäuden und Einsatzfahrzeugen; ggf. sind Flächendesinfektion und das Reinigen der Funkgeräte zu beachten.
- Temperaturangepasstes Lüften in Fahrzeugen mit offenen Seitenfenstern; Umluftbetrieb der Fahrzeuglüftung ist zu unterlassen.
- Kontakt- und Teilnehmerdokumentation (z. B. über Anwesenheitslisten im Feuerwehrdienst) zur Vereinfachung der Kontaktverfolgung, wenn notwendig

Auf die Begriffsdefinitionen in § 2 SchAusnahmV wird ausdrücklich hingewiesen. Danach gilt eine Person als geimpft, wenn sie Impfschutz aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, erhalten hat und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Ebenso wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass auch geimpfte und genesene Feuerwehrangehörige die Pflichten zur Einhaltung des Abstandsgebotes sowie zur Einhaltung geltender Hygiene- und Schutzkonzepte sowie der Vorgaben von IfSG, CoronaSchVO und relevanter Erlasse weiterhin einzuhalten haben.

5 Beurteilungszeitpunkt

Die Inhalte dieser Fachempfehlung beruhen auf der zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses (18.06.2021) geltenden Verordnungs- und Erlasslage. Bei Änderung der rechtlichen oder faktischen Rahmenbedingungen kann eine Neubewertung der Pandemielage erforderlich werden. Sowohl das geltende Infektionsschutzrecht einschließlich der jeweiligen CoronaSchVO als auch für den Feuerwehrdienst relevante Erlasse des Ministeriums des Innern sind zu beachten; die gemeindlichen Aufgaben nach § 3 BHKG werden gemäß § 2 Abs. 2 BHKG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.

Stand: 18. Juni 2021

Herausgeber:

Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen e. V.
Windhukstraße 80, 42277 Wuppertal
www.vdf.nrw

Urheberrechtlicher Hinweis

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Urhebers.

Haftungsausschluss

Diese Veröffentlichung des Verbandes der Feuerwehren in NRW e. V. wurde von erfahrenen Experten des jeweiligen Aufgabenbereichs recherchiert. Unabhängig davon kann für die Inhalte seitens des Verbandes der Feuerwehren in NRW e. V. keine Haftung übernommen werden.